


Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/1508-1	

	30.04.2024
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	27.05.2024	

**Betreff: Antwort zur Anfrage der AfD-Fraktion:
Raumverträglichkeitsprüfung Windader West/ hier: Konverterstandort**

Antwort:

Seitens der Regionalplanungsbehörde beim RVR möchten wir vorab klarstellen, dass unsere Antwort auf die AfD-Fraktionsanfrage vom 06.02.2024 (Drucksache Nr.: 14/1458-1) unter Punkt 4 ausdrücklich die Konverterstandortsuche für das Vorhaben „Windader West“ zum Inhalt hatte. Die darauf bezugnehmende AfD-Fraktionsanfrage vom 20.03.2024, deren Beantwortung unten erfolgt, bezieht sich hingegen auf den Konverterstandort für das Vorhaben Nr. 48 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) Heide West – Polsum („Korridor B“).

1. Welche Möglichkeiten sieht der RVR als Regionalplanungsbehörde, den Eingriff in den gerade festgestellten Regionalen Grünzug zu verhindern? Wie beurteilt der RVR die Auswirkungen?

Bei einem Konverter handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, dessen Errichtung im Außenbereich in der Regel als bauplanungsrechtlich zulässig einzuschätzen ist. Gemäß der Raumordnungsklausel in § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung jedoch nicht widersprechen. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu klären, ob es sich bei dem Konverter für das Vorhaben Nr. 48 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) Heide West – Polsum („Korridor B“) um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Bei Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha wird in der Regel unterstellt, dass diese als raumbedeutsam bewertet werden können (vgl. § 35 Abs. 2 LPIG DVO). Sollte es sich bei dem Konverter für das BBPIG-Vorhaben Nr. 48 („Korridor B“) um ein raumbedeutsames Vorhaben handeln, ist davon auszugehen, dass wir im Zulassungsverfahren von der zuständigen Behörde beteiligt werden und in diesem Zusammenhang prüfen können, ob das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht und seine Errichtung damit im Außenbereich bauplanungsrechtlich unzulässig ist.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben können von der Regionalplanungsbehörde beim RVR erst bewertet werden, wenn konkrete Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung im Zulassungsverfahren vorliegen.

2. Welche Rolle spielt die Raumverträglichkeitsprüfung der Trasse durch den RVR zwischen Bundesfachplanung und Bezirksregierung Münster?

Zwischen der Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Windader West“ und der Bundesfachplanung für das Vorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 48 („Korridor B“) ist strikt zu differenzieren. Bei der Raumverträglichkeitsprüfung und der Bundesfachplanung handelt es sich um zwei eigenständige, nebeneinanderstehende Vorverfahren für Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen vor dem Planfeststellungsverfahren als eigentlichem Zulassungsverfahren. Verfahrensführende Behörde bei der Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Windader West“ ist die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf; die Regionalplanungsbehörde beim RVR prüft das Vorhaben innerhalb des RVR-Verbandsgebiets. Verfahrensführende Behörde bei der Durchführung der Bundesfachplanung für das BBPIG-Vorhaben Nr. 48 („Korridor B“) ist die Bundesnetzagentur; die Regionalplanungsbehörde beim RVR fungiert in diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange.

3. Welche Konsequenzen hätte eine negative Bewertung der beabsichtigten Trasse in der Raumverträglichkeitsprüfung für ein Planfeststellungsverfahren?

Das Ergebnis einer Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Dementsprechend könnte sich die Planfeststellungsbehörde in begründeten Fällen über das Ergebnis hinwegsetzen.

4. Zwischen dem Leitungsende Marl-Polsum und dem Konverter-Standort befinden sich rund 10 km. Welche Prüfungsverfahren sind für diese Verbindung vorgesehen?

Zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Polsum des BPIG-Vorhabens Nr. 48 („Korridor B“) auf Gelsenkirchener Stadtgebiet und dem vorgesehenen Konverterstandort im Dorstener Stadtteil Altendorf-Ulfkotte liegen nur ca. 1,4 km. Da die notwendige Anbindungsleitung zwar überörtlich, aber nicht raumbedeutsam ist, ist lediglich ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich.

5. Welche Entscheidungsoptionen hat die Standortgemeinde bei der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für ein privilegiertes Vorhaben?

Das gemeindliche Einvernehmen ist in § 36 BauGB geregelt und fällt in die Zuständigkeit der Stadt Dorsten.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Conrad, Helge	Bongartz, Michael		
Akt.zeichen			